

Großherzogliche Verordnung vom 27. September 2004 zur Durchführung des Gesetzes vom 30. April 2004, durch das der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten für Betreuungsleistungen in integrierten Seniorenzentren, Pflegeheimen oder anderen sozialmedizinischen Einrichtungen, die eine Tag- und Nachtbetreuung gewährleisten, zu beteiligen

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Aufgrund des Gesetzes vom 30. April 2004, durch das der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten für Betreuungsleistungen in integrierten Seniorenzentren, Pflegeheimen oder anderen sozialmedizinischen Einrichtungen, die eine Tag- und Nachtbetreuung gewährleisten, zu beteiligen;

Aufgrund der Gutachten der Handelskammer, der Handwerkskammer, der Kammer der Staatsbeamten und -angestellten und des Hohen Seniorenrates (*Conseil supérieur pour personnes âgées*);

Nach Einholung der Gutachten der Arbeiterkammer, der Privatangestelltenkammer und der Landwirtschaftskammer;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Nach Berichterstattung Unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates;

Beschließen:

Kapitel I: Modalitäten der Festsetzung der variablen Beträge der Zusatzleistungen und Antragstellung

Art. 1.

Der monatliche Mindestbetrag der Kosten der im Rahmen der Altenpflege erbrachten Leistungen, der in Artikel 5 des Gesetzes vom 30. April 2004 festgesetzt wurde, durch das der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten für Betreuungsleistungen in integrierten Seniorenzentren, Pflegeheimen oder anderen sozialmedizinischen Einrichtungen, die eine Tag- und Nachtbetreuung gewährleisten, zu beteiligen (nachfolgend als „Gesetz“ bezeichnet), umfasst die Unterbringung in einem mindestens zwölf Quadratmeter großen möblierten Einzelzimmer mit Zentralheizung sowie Kalt- und Warmwasseranschluss sowie die Erbringung der in Kapitel II Artikel 11 dieser Verordnung aufgezählten Einzelleistungen der Altenpflege.

Art. 2.

(1) Der Antrag auf Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Zusatzleistungen muss schriftlich auf einem vom Nationalen Solidaritätsfonds (nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet) erstellten Formular gestellt werden; zusammen mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise einzureichen:

- 1° eine Wohnsitzbescheinigung des Antragstellers oder eine gleichwertige Bescheinigung;

- 2° jede schriftliche Erklärung und Bescheinigung sämtlicher in Artikel 6 bis 12 des Gesetzes bestimmten finanziellen Mittel des Antragstellers und gegebenenfalls seines Ehepartners;
- 3° jedes Dokument, durch das nachgewiesen wird, dass der Ehepartner des Antragstellers Miete zahlen bzw. eine Schuld im Zusammenhang mit dem Erwerb seiner Wohnung abtragen muss, wobei die Höhe der Miete bzw. Schuld anzugeben ist; dies gilt, sofern der in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes genannte Fall zutrifft;
- 4° Nachweise der Eigenschaft als gesetzlicher Verwalter oder gesetzlicher Vertreter, falls der Antragsteller sich vertreten lassen muss. Handelt es sich beim Antragsteller um einen unter einer Schutzmaßnahme stehenden Volljährigen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von Buch 1 Titel XI des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist mit dem Antrag eine Kopie des Urteils oder ein Auszug aus dem Personenstandsregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einzureichen, durch welche die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Antragstellers nachgewiesen wird.

(2) Der Antrag auf Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Zusatzleistungen muss vom Antragsteller oder dessen Vertreter unterzeichnet und datiert werden. Falls sich der Antragsteller vertreten lassen muss, wird der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom gesetzlichen Verwalter unterzeichnet.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Zusatzleistungen ist an den Fonds zu richten. Der Antrag wird durch einfachen Brief geschickt; er kann auch direkt beim Fonds eingereicht werden. Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als eingereicht, an dem der Fonds ihn erhält. Der Antrag gilt als am Tag der Einreichung erfolgt, sofern er unterzeichnet wurde und sofern mit dem Antrag sämtliche Nachweise eingereicht wurden. Wurden nicht alle Nachweise mit dem Antrag eingereicht, gilt der Antrag als an dem Tag erfolgt, an dem der letzte der vorgesehenen Nachweise dem Fonds zukommt.

(4) Die vom Gesetz vorgesehenen Zusatzleistungen werden ab dem ersten Monat geschuldet, in dem der Antrag als erfolgt gilt.

Art. 3.

Die Qualität der Leistungen wird anhand von drei Kriterien bewertet:

- Größe und sanitäre Ausstattung der Wohnung;
- Anzahl des Betreuungspersonals;
- zusätzliche Betreuungsqualität.

Art. 4.

Die zusätzliche Qualität hinsichtlich der Größe und sanitären Ausstattung der Wohnung wird mit maximal sechs Qualitätspunkten angerechnet, die unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben werden:

a) Gesamtfläche der Wohnung pro Nutzer, ohne Sanitärzelle, wobei die betreffende Fläche jeweils in folgenden Bereichen liegt:

- zwischen mindestens 16 m ² und weniger als 23 m ² :	1 Punkt
- zwischen mindestens 23 m ² und weniger als 30 m ² :	2 Punkte
- mehr als 30 m ² :	3 Punkte

b) sanitäre Ausstattung der Wohnung:

- WC:	2 Punkte
-------	----------

- Dusche oder Badewanne:	1 Punkt
--------------------------	---------

Art. 5.

Als Betreuungspersonal werden in dieser Verordnung sämtliche Mitarbeiter bezeichnet, die der Einrichtung direkt zugeteilt sind und die Aufgabe haben,

- entweder die direkte Betreuung der Nutzer sicherzustellen;
- oder Aufgaben in den Bereichen Leitung, Aufsichtsorganisation, Schulung, Orientierung, Beratung oder gerontologische Betreuung zu übernehmen.

Art. 6.

Die zusätzliche Qualität hinsichtlich der Anzahl des Betreuungspersonals wird mit maximal acht Qualitätspunkten angerechnet, die abhängig von der Anzahl an Vollzeitstellen je hundert Nutzer vergeben werden:

- zwischen mindestens 13 und weniger als 16 Stellen:	1 Punkt
- zwischen mindestens 16 und weniger als 18 Stellen:	3 Punkte
- zwischen mindestens 18 und weniger als 21 Stellen:	5 Punkte
- zwischen mindestens 21 und weniger als 24 Stellen:	6 Punkte
- mindestens 24 Stellen:	8 Punkte

Art. 7.

Die zusätzliche Qualität im Bereich Betreuungsqualität wird mit maximal sechs Punkten angerechnet, die unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben werden:

- Erstellung eines Beratungsprojekts:	maximal 2 Punkte
- Festlegung und Dokumentierung spezifischer für Nutzer am Lebensende entwickelter Maßnahmen:	maximal 2 Punkte
- Festlegung und Dokumentierung jährlicher Weiterbildungsinitiativen für das Personal der Einrichtung:	maximal 1 Punkt
- Festlegung und Dokumentierung der Maßnahmen, die entwickelt werden, um den Nutzern ein Recht auf Information, Teilhabe und Mitwirkung zu gewährleisten:	maximal 1 Punkt

Art. 8.

Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 1 und 4 dieser Verordnung kann sich der Fonds während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2015 an den Leistungen für Nutzer von integrierten Zentren und Pflegeheimen beteiligen, die in Wohnungen mit einer Fläche von weniger als zwölf Quadratmetern leben.

In diesen Fällen wird die geringere Qualität hinsichtlich der Größe der Wohnung mit maximal drei negativen Qualitätspunkten angerechnet, die abhängig von der Gesamtfläche sowie unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben werden:

- zwischen mindestens 9 m ² und weniger als 10 m ² :	-3 Punkte
- zwischen mindestens 10 m ² und weniger als 11 m ² :	-2 Punkte
- zwischen mindestens 11 m ² und weniger als 12 m ² :	-1 Punkt

Art. 9.

Der Betrag der vom Fonds berücksichtigten monatlichen Basiskosten der Altenpflege wird pro Nutzer wie folgt festgelegt:

- unter Berücksichtigung der Mindestgrenze;
- unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Qualitätspunkte, wobei die berücksichtigte Anzahl nicht über zwanzig liegen darf; gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 dieser Verordnung werden negative Qualitätspunkte negativ angerechnet.

Der Wert eines Qualitätspunkts entspricht jeweils 4,52 €.

Allerdings kann der Höchstbetrag, der im Hinblick auf die Leistungen des Nationalen Solidaritätsfonds zu berücksichtigen ist, nicht über dem von der Einrichtung fakturierten Betrag liegen.

Art. 10.

Der freigestellte monatliche Betrag der finanziellen Mittel des Leistungsempfängers wird auf 57 € festgesetzt.

Kapitel II: Im Rahmen der Altenpflege zu erbringende Leistungen

Art. 11.

Folgende Leistungen, deren Kosten pauschal in den monatlichen Basiskosten enthalten sind, müssen im Rahmen der Altenpflege obligatorisch von der Einrichtung erbracht werden:

a) *Unterbringung und Verpflegung, die folgende Komponenten umfassen:*

1. mindestens drei Mahlzeiten am Tag, darunter mindestens eine warme Mahlzeit;
2. das Anbieten mindestens zwei zusätzlicher Imbisse;
3. die Anpassung der Mahlzeiten an die besonderen Bedürfnisse der Senioren;
4. beliebig viel Trinkwasser;
5. punktuelles Servieren der Mahlzeiten in der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Pflegebedürftigkeit, zusätzlich zu den von der Pflegeversicherung vorgesehenen Leistungen;
6. Bereitstellung einer den besonderen Bedürfnissen von Senioren, kranken Menschen oder Menschen mit Behinderung angepassten Wohnung, die je nach Bedürfnissen des Nutzers mindestens mit einem Pflegebett sowie, auf Wunsch bedürftiger Nutzer, mit einem Tisch, drei Sitzgelegenheiten und einem Schrank ausgestattet ist;
7. das Wechseln der Bettwäsche mindestens einmal alle zwei Wochen;
8. mindestens einmal täglich Bettenmachen;
9. Instandhaltung und Reinigung der Wohnung einschließlich der Möbel und Vorhänge;
10. punktuelle und außer der Reihe erfolgende zusätzliche Reinigung wegen gesundheitlicher oder mit einer Pflegebedürftigkeit zusammenhängender Probleme, die nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt sind;
11. Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung der gemeinsamen Sanitäranlagen;
12. Entsorgung des persönlichen und gemeinsamen Abfalls;

13. Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen, die den Bedürfnissen der Nutzer entsprechend ausgestattet sind und regelmäßig instandgehalten und gereinigt werden;
 14. Beleuchtung und Beheizung der Wohnung des Nutzers sowie der Gemeinschaftsräume;
- b) *Sicherheit und Gesundheit, die folgende Komponenten umfassen:*
1. durchgehende Unterstützung und Pflege vierundzwanzig Stunden pro Tag;
 2. Hilfe- und Pflegeleistungen, die aufgrund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind und die von der Pflegeversicherung nicht berücksichtigt werden;
 3. abhängig von den Bedürfnissen des Nutzers bzw. auf dessen Wunsch die mindestens einmal pro Woche erfolgende Unterstützung bei einem Bad;
 4. Einrichtung eines Ruf-/Notrufsystems;
 5. Anlegen einer persönlichen Akte bei der Aufnahme; die regelmäßig aktualisierte Akte enthält Informationen zur psychosozialen Situation sowie zum Gesundheitszustand des Nutzers;
 6. regelmäßige Durchführung von Evakuierungsübungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr;
 7. tägliches Dokumentieren der für den Nutzer erbrachten Hilfe- und Pflegeleistungen;
 8. freie Wahl des Arztes durch den Nutzer und Organisieren ärztlicher Untersuchungen, bei denen dieser Grundsatz beachtet wird;
 9. Bereitstellung eines Untersuchungsraums für Ärzte, die Patienten untersuchen;
 10. abhängig von den Bedürfnissen des Nutzers bzw. auf dessen Wunsch Verwaltung der von einem Arzt verschriebenen Medikamente;
 11. Bereitstellung von Medikamenten, die aufgrund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit von einem Arzt verschrieben wurden und im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsleistungen nicht berücksichtigt werden;
 12. Zurverfügungstellung eines entsprechend ausgestatteten Raumes für Krankengymnastik und, abhängig von den Bedürfnissen der Nutzer bzw. auf deren Wunsch, Organisation von Krankengymnastik- und Physiotherapiesitzungen;
 13. Organisation einer Stelle für psychosoziale Unterstützung und Erbringung der damit verbundenen Leistungen, die abhängig von den Bedürfnissen des Nutzers bzw. auf dessen Wunsch erforderlich sind;
 14. Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in folgenden Bereichen:
 - Handhabung und Wartung bzw. Pflege von Geräten und Prothesen;
 - etwaige Pflege und Behandlung in oder außerhalb der Einrichtung;
 15. Verwaltung eines Vorrats an Einsatzmaterial, Verbandszeug und Gesundheitsmaterial;
 16. Telefonanschluss in der Wohnung und Zurverfügungstellung einer Telefonzelle;
 17. Bereitstellung von Einrichtungen und Ausrüstungen, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich gesundheitlicher Zuverlässigkeit, Hygiene und Zulassung entsprechen;
- c) *Hilfe bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die folgende Komponenten umfasst:*
1. Abschluss eines Beherbergungsvertrages mit jedem Nutzer, wobei der Vertrag in mindestens zwei der Verwaltungssprachen abgefasst ist;
 2. Information und Unterstützung des Nutzers beim Stellen seines Antrags auf Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Zusatzleistungen;
 3. abhängig von den Bedürfnissen des Nutzers bzw. auf dessen Wunsch Beratung und Hilfe im Zusammenhang mit Körperhygiene, Kleidung, Mobilität, etwaigen Kontinenzproblemen oder eventueller Schlaflosigkeit, Vorbeugung von Druckgeschwüren und Fehlhaltungen;
 4. kostenlose Bereitstellung von Nahrungsergänzungsmitteln aus Gründen, die mit der Gesundheit oder Pflegebedürftigkeit des Nutzers zusammenhängen;
 5. Bereitstellung und regelmäßige Instandhaltung bzw. Wartung einer geeigneten Infrastruktur und technischer Hilfsmittel zur Erleichterung der Mobilität der Nutzer;
 6. punktuelle Veranstaltung gemeinsamer Fahrten;
 7. abhängig von den Bedürfnissen des Nutzers bzw. auf dessen Wunsch Hilfe bei der Organisation von Fahrten einzelner Personen;
 8. Organisation eines Cafeteria-Dienstes für Nutzer und Besucher;

9. abhängig von den Bedürfnissen stationär behandelter Nutzer bzw. auf deren Wunsch Organisation regelmäßiger Kontakte;
- d) *soziokulturelle Animation, Förderung individueller Fertigkeiten sowie philosophischer und religiöser Beistand, die folgende Komponenten umfassen:*
 1. Bereitstellung eines Fernseh- und eines Radiogerätes sowie von Gesellschaftsspielen, Tageszeitungen und Zeitschriften in Gemeinschaftsräumen;
 2. Organisation eines kostenlosen Bibliotheksdienstes;
 3. entsprechende Gestaltung und Ausstattung der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung einschließlich der damit verbundenen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten;
 4. mindestens einmal wöchentlich in der Einrichtung stattfindende geleitete Freizeitaktivitäten, die auch für Nutzer mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind;
 5. regelmäßige Organisation von kulturellen, sportlichen oder touristischen Veranstaltungen sowie Spaziergängen, Ausflügen, Besichtigungen, Gymnastikveranstaltungen, Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Initiativen;
 6. Bereitstellung entsprechend ausgestatteter Werkstätten oder Ateliers, in denen die Nutzer sich künstlerisch, handwerklich oder auf andere Weise frei betätigen können;
 7. Bereitstellung einer Kapelle oder eines Meditationsraumes.

Hinsichtlich der unter Punkt a) Ziffer 9, 11 und 13 des vorangehenden Absatzes aufgezählten Leistungen muss von der Leitung der Einrichtung obligatorisch ein Hygienekonzept erstellt werden.

Art. 12.

Auf Wunsch des Nutzers oder aus Hygienegründen, die durch ein ärztliches Attest bescheinigt wurden, ist die Einrichtung verpflichtet, die nachfolgend aufgezählten Leistungen gegen eine Beteiligung des Nutzers zu erbringen, deren Höchstbetrag für die Gesamtheit der nachfolgend aufgezählten Leistungen auf 20,14 € begrenzt ist:

1. Kennzeichnung der persönlichen Wäsche und der Kleidung bei der Aufnahme des Nutzers sowie bei Neuerwerbungen;
2. Pflege und Reinigung der persönlichen Wäsche sowie der Kleidung des Nutzers;
3. Begleitung des Nutzers bei ärztlichen Untersuchungen aus Gründen von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, die im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsleistungen nicht berücksichtigt werden, Begleitung des Nutzers bei ärztlichen Untersuchungen und administrativen Schritten;
4. Erledigung administrativer Schritte aus Gründen von Krankheit und/oder Pflegebedürftigkeit, die im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsleistungen nicht berücksichtigt werden, Unterstützung des Nutzers bei dessen administrativen Schritten;
5. Erledigung der laufenden finanziellen Angelegenheiten des Nutzers aus Gründen von Krankheit und/oder Pflegebedürftigkeit, die im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsleistungen nicht berücksichtigt werden, Unterstützung des Nutzers bei der laufenden Verwaltung seiner Angelegenheiten;
6. Pflege und Reinigung der persönlichen Wäsche sowie der Kleidung des Nutzers bei Krankenhausaufenthalten sowie deren Beförderung zwischen der Einrichtung und dem Krankenhaus.

Kapitel III: Berücksichtigung von Unterhaltsforderungen

Art. 13.

Erachtet der Fonds, ohne dass eine Gerichtsentscheidung vorliegt, die von den Unterhaltspflichtigen für den Antragsteller geleistete Unterstützung für unzureichend, fordert er den Zahlungspflichtigen auf, den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Falls die betreffenden Personen sich weigern, dies zu tun, kann der Fonds nach ordnungsgemäß erfolgter Zahlungsaufforderung die in Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vorgesehene Klage anstrengen.

Kapitel IV: Erstattung der Zusatzleistungen und Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts

Art. 14.

Falls sich die finanzielle Lage eines Empfängers von Zusatzleistungen so weit verbessert hat, dass er die erhaltenen ausstehenden Gelder ganz oder teilweise erstatten kann, ist er zur Erstattung verpflichtet.

Falls er sich weigert, kann der Fonds eine Erstattungsklage gegen ihn jedoch nur im Hinblick auf ausstehende Gelder über 2.500 € anstrengen.

Art. 15.

Gemäß Artikel 15 und 20 des Gesetzes gilt, dass der Fonds, falls der Nachlass eines Empfängers von Zusatzleistungen ganz oder teilweise dem überlebenden Ehepartner oder Erben in gerader Linie zufällt, hinsichtlich eines ersten, auf neunundzwanzigtausendsiebenhundertsiebenundvierzig Euro festgesetzten Teilbetrages der Vermögenswerte des Nachlasses keine Rückerstattungsforderung geltend machen kann.

Falls der überlebende Ehepartner oder ein minderjähriger Erbe in gerader Linie dem Verstorbenen gegenüber zum Zeitpunkt des Todes ganz oder teilweise unterhaltsberechtigt war und falls er nachweist, dass er über steuerpflichtige Einkünfte verfügt, die unter dem Zweieinhalbfachen des zugrunde liegenden sozialen Mindestlohns liegen, kann von ihm keine anteilige Erstattung aus seinem Erbenspruch verlangt werden.

Der sich aus dieser Bestimmung ergebende Vorteil muss ganz dem betreffenden Erben zukommen.

Falls der überlebende Ehepartner oder ein anderer Erbe in gerader Linie eines Empfängers von Zusatzleistungen weiterhin eine Immobilie bewohnt, die entweder dem Leistungsempfänger allein oder dem Empfänger der Zusatzleistungen zusammen mit dessen Ehepartner gehörte, kann der Fonds, solange diese Situation andauert, keine Erstattungsforderung im Zusammenhang mit dieser Immobilie und dem dazugehörigen Hausrat geltend machen.

Als Sicherheit für die Rechte auf eine spätere Erstattung wird die Immobilie jedoch mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht belastet, dessen Eintragung vom Fonds beantragt wird.

Art. 16.

Die Grenzen hinsichtlich der Erstattungsklage gelten ebenfalls für Schenkungsempfänger und Vermächtnisnehmer von Empfängern von Zusatzleistungen.

Art. 17.

Falls für die in Artikel 17 des Gesetzes vorgesehene Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts mehrere Immobilien zur Verfügung stehen, erfolgt die Eintragung für eine oder mehrere davon, sofern der so belastete Immobilienwert die zu sichernde Forderung ganz abdeckt. Unter den verfügbaren Immobilien wählt der Fonds diejenige bzw. diejenigen aus, mit denen die zu deckende Forderung am besten gesichert werden kann.

Art. 18.

Die Aufhebung der gemäß Artikel 17 des Gesetzes erfolgten Eintragungen wird vom Fonds nach Erlöschen der zu sichernden Forderung beantragt.

Art. 19.

Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 17 (2) des Gesetzes erfolgt die Bemessung der Zusatzleistungen, indem man den Betrag der monatlich vom Fonds zu zahlenden Zusatzleistungen mit zwölf multipliziert sowie mit dem Faktor, der dem Alter des Leistungsempfängers zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistung entspricht.

Das Alter des Leistungsempfängers berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der Gewährung der Zusatzleistungen und dem Geburtsjahr des Empfängers der Zusatzleistungen gemäß Artikel 4 des Gesetzes.

Die Multiplikationsfaktoren werden gemäß Anlage B angewandt, die integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 20.

Um die finanziellen Mittel zu bestimmen, die sich aus Immobilien ergeben, welche dem Empfänger der Zusatzleistungen gehören und sich im Ausland befinden, wird deren vom Nationalen Solidaritätsfonds angenommener Verkaufswert in eine sofortige Leibrente umgerechnet, und zwar anhand von Multiplikatoren, die sich aus Anlage A ergeben, die integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

Art. 21.

Die in Artikel 9, 10, 12 und 15 genannten Beträge entsprechen dem Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex zum 1. Januar 1948, wobei jede Veränderung von 2,5 Prozentpunkten dieses Indexstandes automatisch zu einer proportionalen Anpassung der betreffenden Beträge führt.

Art. 22.

Die großherzogliche Verordnung vom 6. April 1999 über die Festsetzung der variablen Beträge der Zusatzleistungen, die der Nationale Solidaritätsfonds aufgrund des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 zahlt, durch das der Nationale Solidaritätsfonds ermächtigt wird, sich an den Kosten für den Aufenthalt in integrierten Zentren, Pflegeheimen, sozialgerontologischen Zentren und psychogeriatrischen Tagesstätten zu beteiligen, wird aufgehoben.

Art. 23.

Unsere Ministerin für Familie und Integration ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial*) veröffentlicht wird und am ersten Tag des ersten Monats nach deren Veröffentlichung in Kraft tritt.

Die Ministerin für Familie und Integration,
Marie-Josée Jacobs

Palais de Luxembourg, den 27. September 2004
Henri